

Markus Erb

Von: Markus Erb
Gesendet: Montag, 17. Januar 2022 08:46
An: IVC1@bmf.bund.de; [REDACTED]
Cc: Andreas Prechtel
Betreff: VAB-Stellungnahme zu den Urteilen des BFH zu Kapitalmaßnahmen vom 01.07.2021 (veröffentlicht am 14.10.2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,
[REDACTED]

die im Rahmen eines ausländischen „Spin-Off“ erfolgte Übertragung von Gesellschaftsanteilen (Streubesitzanteilen im Privatvermögen) führte bisher nach Auffassung der Finanzverwaltung zur Besteuerung eines Kapitalertrags, sofern die im BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016 in Rn. 115 aufgestellten Kriterien nicht vorlagen. Nun entschied der BFH in einer Reihe gleich gelagerter Fälle mit Urteilen vom 1. Juli 2021 (VIII R 15/20, BeckRS 2021, 30014 sowie VIII R 28/19, BeckRS 2021, 30019, VIII R 6/20, BeckRS 2021, 30020, VIII R 19/20, BeckRS 2021, 30017 und VIII R 27/20, BeckRS 2021, 30018), dass die Aktienzuteilung im Rahmen eines ausländischen „Spin-Offs“ bei Streubesitzanteilen im Privatvermögen steuerneutral sei, wenn der „Spin-Off“ die „wesentlichen Strukturmerkmale“ einer deutschen Abspaltung erfüllt. In unionsrechtskonformer Auslegung des § 20 Abs. 4a S. 7 EStG kann der „Spin-Off“ damit steuerneutral für inländische Anleger realisierbar sein.

Die Aktienzuteilung im Rahmen eines „Spin-Offs“ führt bei isolierter Betrachtung zu einem steuerbaren Kapitalertrag i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG in Form einer Sachausschüttung. Bei Streubesitzanteilen unterbleibt jedoch gemäß § 20 Abs. 4a S. 7 EStG eine Besteuerung, wenn die Übertragung der Anteile im Rahmen einer „Abspaltung“ auf eine andere Körperschaft erfolgt. Streitig war bisher, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein ausländischer „Spin-Off“ von dem Anwendungsbereich des § 20 Abs. 4a S. 7 EStG erfasst sein kann.

Der BFH äußert sich nun zu diesem Thema in der Weise, dass § 20 Abs. 4a S. 7 EStG aufgrund der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV) in unionsrechtskonformer Auslegung auch auf ausländische Vorgänge Anwendung finden müsse. Vorliegend war die Kapitalverkehrsfreiheit anwendbar, weil es sich um Streubesitzanteile handelt. Folglich sieht der BFH eine typusorientierte Auslegung des Abspaltungsbegriffs i. S. d. § 20 Abs. 4a S. 7 EStG geboten, der grundsätzlich auch auf ausländische Vorgänge Anwendung finden kann. Es sei ausreichend, wenn in einer rechtsvergleichenden Betrachtung ein mit der Abspaltung vergleichbares Ergebnis herbeigeführt wird (ausländischer Vorgang entspricht seinem Wesen nach einer Abspaltung i. S. d. § 123 Abs. 2 UmwG). Der lediglich der Erleichterung dienende Vermögensübergang durch partielle Gesamtrechtsnachfolge des deutschen Umwandlungsrechts sei aber keine notwendige Voraussetzung für eine

hinreichende Vergleichbarkeit. Nach Ansicht des BFH ist es ausreichend, dass im Rahmen eines Spin-Offs Vermögensteile auf eine andere Kapitalgesellschaft (ohne liquidationslose Auflösung des übertragenden Rechtsträgers) übertragen werden, an der den Anteilseignern der übertragenden Gesellschaft im Gegenzug Anteilsrechte eingeräumt werden. Insbesondere ist eine Zuteilung neu ausgegebener Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger nach Auffassung des BFH nicht erforderlich. Folglich ist die Sachausschüttung dieser Anteile im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Vermögensübertragung im Zeitpunkt des Anteilsrechtsbezugs **kein isolierter steuerpflichtiger Kapitalertrag** i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG.

Auf Ebene der depotführenden Stellen erfolgte im Zeitpunkt der Zuteilung der Aktien die steuerliche Erfassung regelmäßig als steuerpflichtiger Kapitalertrag im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Dies entspricht der Anwendung der derzeit gültigen BMF-Schreiben nach § 44 Abs. 1 S. 3 EStG auf Ebene der depotführenden Stellen.

Die sich aus den aktuellen BFH-Urteilen ergebenden Rechtsfolgen (Steuerneutralität) sollten für bereits abgewickelte Fälle für die Vergangenheit im Rahmen der steuerlichen Veranlagung des jeweiligen Steuerpflichtigen geklärt werden.

Unser Petition: Es wurde höchstrichterlich klargestellt, dass der Anwendungsbereich des § 20 Abs. 4a S. 7 EStG auch ausländische „Spin-Offs“ erfasst, die mit einer deutschen Abspaltung vergleichbar sind, sowie unter welchen Voraussetzungen eine solche Vergleichbarkeit gegeben ist. Rn. 115 des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer sollte daher an die BFH-Rechtsprechung angepasst werden, um für inländische Anleger in Streubesitzanteilen im Privatvermögen eine – im Einklang mit dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung – steuerneutrale Behandlung ihrer Kapitalerträge sicherzustellen. Für bereits abgewickelte Fälle hat dies im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Steuerpflichtigen zu erfolgen.

VORSCHLAG: In Rn. 115 S. 3 des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer sollten die aufgelisteten Kriterien sehr eng an die o. g. Rechtsprechung des BFH angepasst werden (insbesondere kein Erfordernis der Ausgabe neuer Aktien sowie einer Gesamtrechtsnachfolge).

Beste Grüße

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. | Association of Foreign Banks in Germany

Weißfrauenstr. 12-16, 60311 Frankfurt am Main | Tel: +49 69 9758500 | Fax: +49 69 97585010

markus.erb@vab.de | www.vab.de | Please visit our new [YouTube Channel](#)